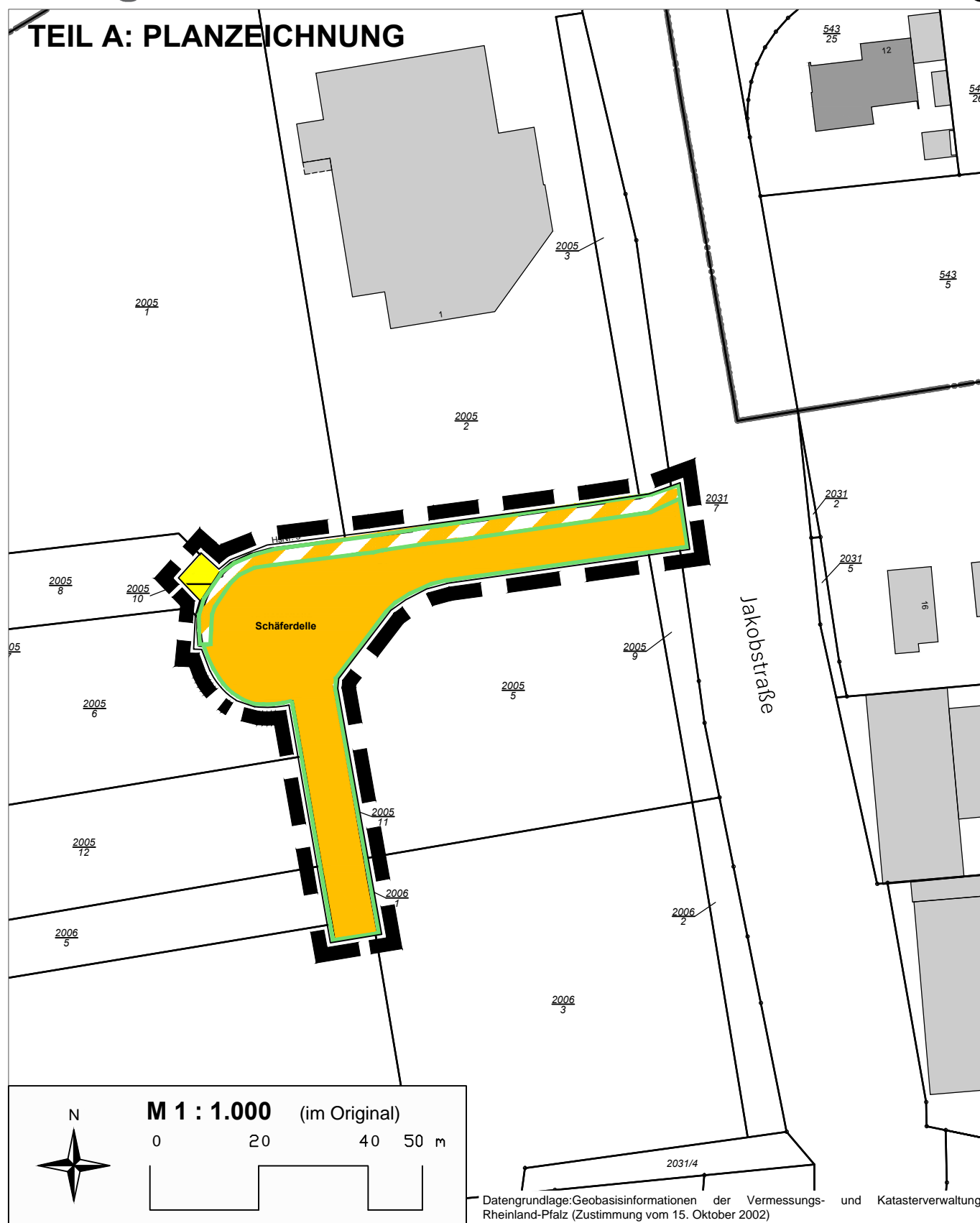


Ortsgemeinde Lohnsfeld, Verbandsgemeinde Winnweiler Bebauungsplan "Schäferdelle, 2. Teiländerung"



TEIL B: FESTSETZUNGEN

- I. **FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 1. **Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
Es werden eine Straßenverkehrsfläche sowie eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Gehweg" festgesetzt.
 2. **Versorgungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB**
Es wird eine Versorgungsfläche (Trafostation) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzt.
 3. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Folgende nicht verortete Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:
 - Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung.
 - Bei der Neuerrichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ist ein Abstand von ca. 10 - 15 cm zur Bodenkante vorzunehmen, damit keine Barrierewirkung für Kleintiere entsteht.
- II. **FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung
- III. **Hinweise**
 - Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.
 - Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.
 - Die Kabelschutzanweisungen der Telekom sind zu beachten. Bei Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft sowie eine Einweisung durch die zentrale Stelle der Telekom einzuholen.
 - §§ 17 und 18 DSchG sind zu beachten. Jeder archaische Fund ist unverzüglich zu melden.
 - Wasserversorgungsanlagen sind nach § 13 TrinkwV so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
 - Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, die technischen Baubestimmungen sowie die DIN 14090 sind anzuwenden.
 - Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Vorgaben der Feuerwehr sind zu beachten.
 - Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle muss gewährleistet werden. Abfallsammelfahrzeuge dürfen nur öffentliche Straßen und Plätze anfahren.
 - Es sind Gasversorgungsleitungen der Pfalzgas GmbH betroffen, vor Baubeginn ist eine entsprechende Planauskunft beim Leitungsträger einzuholen.
 - Es sind Leitungen der Pfalzkom GmbH betroffen. Bei Arbeiten in der Nähe der Trassen sind Suchschlitze herzustellen. Die Verortung der Trassen ist der Begründung zu entnehmen.
 - Es sind Leitungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen, vor Baubeginn ist eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft einzuholen.
 - Aufgrund der Starkregenvorsorge wird empfohlen, die geplanten Abfanggräben ausreichend zu dimensionieren. Die Trafostation sollte in einer starkregenangepassten Bauweise errichtet werden. Das Hochwasser- und Starkregenkonzept der Ortsgemeinde Lohnsfeld ist zu berücksichtigen.
 - Es ist ein Schutzstreifen von 8 Metern entlang vorhandener Wasserleitungen einzuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens ist die Bepflanzung mit Bäumen sowie baulichen Anlagen nicht zulässig. Eine zeitlich begrenzte Lagerung von Material oder Aushub ist nicht gestattet.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Ortsgemeinde Lohnsfeld hat am 06.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schäferdelle, 2. Teiländerung" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im vereinfachten Verfahren am 04.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m §13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können am 04.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 i.V.m. §13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.2023 über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Ortsgemeinde Lohnsfeld am 22.11.2023 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Ortsgemeinde Lohnsfeld hat am 22.11.2023 den Bebauungsplan "Schäferdelle, 2. Teiländerung" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Lohnsfeld, den _____ Der Ortsbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.




Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan "Schäferdelle, 2. Teiländerung" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen hingewiesen worden.


Lohnsfeld, den _____ Der Ortsbürgermeister

Legende

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Gehweg"

2. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

-  Versorgungsfläche, hier: Trafostation

3. Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Denkmalsschutzgesetz (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).

Landesplanungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LPlG) in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 14, 15 und 17 geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in der Fassung vom 22. Dezember 2015, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBl. S. 55)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015 S. 283); zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

Landesbodenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LBodSchG) in der Fassung vom 25. Juli 2005 (BGBl. S. 302), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

LAGEPLAN



Ortsgemeinde Lohnsfeld/VG Winnweiler

Bebauungsplan "Schäferdelle, 2. Änderung"

Planungsstand:
Satzung gemäß §10 BauGB

Völklingen, im November 2023

M 1:1.000

